

Venture Capital Club e.V. 22. Juli 2015

Inhalt



- A. Einführung
 - I. Ziele
 - II. Arten von Mitarbeiterbeteiligungen
- **B.** Rechtliche Rahmenbedingungen
 - I. Möglichkeiten Optionen abzusichern
 - II. Definitionen im Detail
 - III. Verteilungskriterien
- C. Besteuerung



Mitarbeiterbeteiligungsmodelle A. Einführung

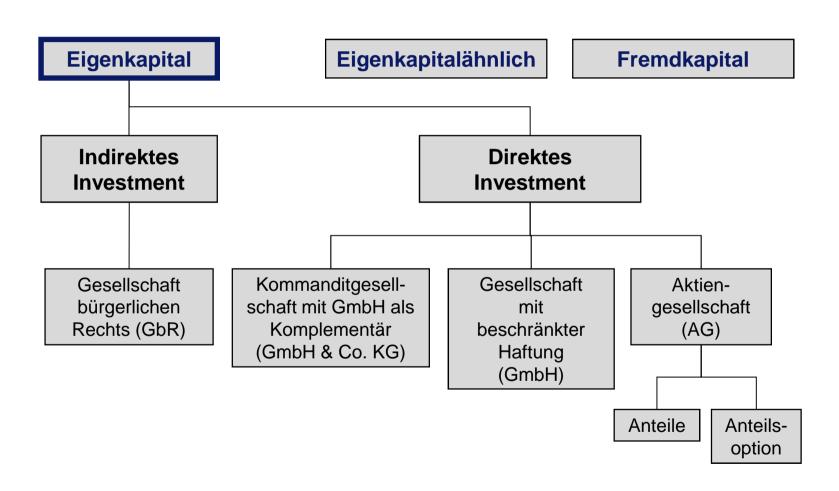
I. Ziele



- 1) Motivation der Mitarbeiter
 - → Anreizfunktion in einem performanceorientierten Vergütungssystem
 - → Identifikation mit dem Unternehmen
- 2) Engagement der Mitarbeiter / Personalgewinnung
- 3) Fokussierung auf Aktivitäten die primär dem Wertzuwachs des Unternehmens dienen
- 4) Gleichrichtung der Interessen von Management, Mitarbeitern und Anteilseignern
- 5) Untergeordnetes Ziel:
 - → (zukünftige) Kapitalbeschaffung für das Unternehmen

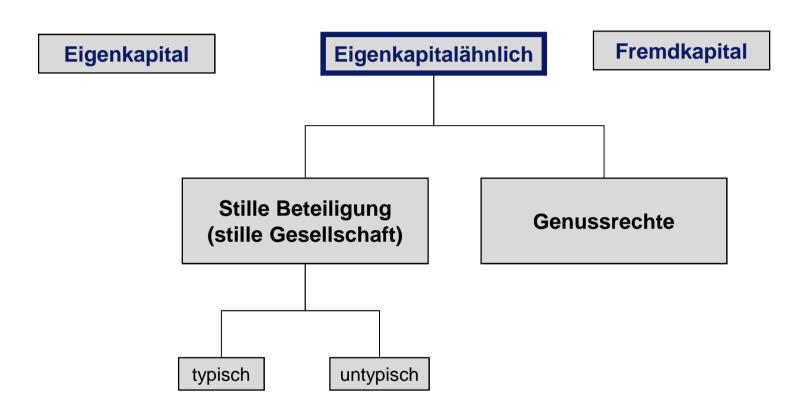
II. Arten der Mitarbeiterbeteiligung





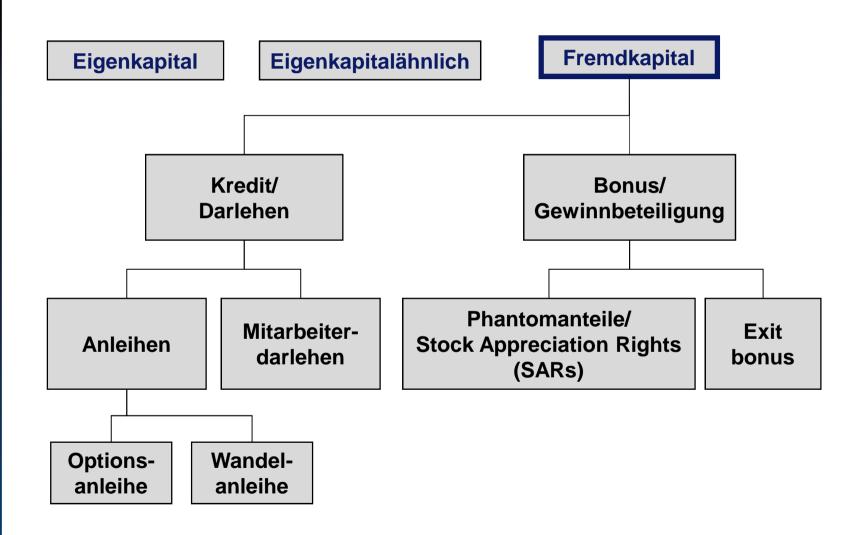
II. Arten der Mitarbeiterbeteiligung





II. Arten der Mitarbeiterbeteiligung





II. Arten der Mitarbeiterbeteiligung



1) Mitarbeiteranteile

Begrenzte Anzahl von Anteilen, die an die Mitarbeiter ohne Zusatzkosten oder zu einem Vorzugspreis übertragen werden



Vorteile:

Beteiligung am
Eigenkapital mit vollen
Verwaltungs- und
Vermögensrechten;
keine Probleme mit "fringe
benefits" bei Steigerung
des Unternehmenswertes

Nachteile:

- Teilnahme nicht nur am Gewinn, sondern auch am Risiko/Verlust der Gesellschaft; der Wertzuwachs der Anteile ist abhängig von verschiedenen Einflüssen, die nicht alle von dem Unternehmen beherrscht werden
- Bewertung der Anteile ist schwierig, solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist

II. Arten der Mitarbeiterbeteiligung



2) Optionen auf Anteile – Stock Options

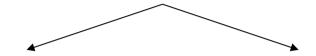
Das Recht, Anteile am Unternehmen zu erwerben, wird insbesondere dem Management (1. und 2. Ebene) von Aktiengesellschaften eingeräumt, ferner deren sonstigen Angestellten und/oder Dritten (z.B. externe Berater)

- a) Inhaber von Optionen haben <u>das Recht</u> eine bestimmte Menge an Anteilen am Unternehmen zu einem bestimmten Preis ("strike price)" zu erwerben, welche vom Unternehmen ausgegeben werden; es besteht aber <u>keine Verpflichtung</u>, Anteile zu erwerben.
- b) <u>Unterschied</u> zu sog. unabhängigen Optionsrechten ("naked warrants"): Diese werden von dem Unternehmen an der Börse platziert.

II. Arten der Mitarbeiterbeteiligung



3) Optionsanleihe und Wandelanleihe – Warrants



Der Inhaber einer Wandelanleihe hat das Recht sein Darlehen innerhalb einer definierten Zeitspanne und in einem bestimmten Umtauschverhältnis in Anteile umzuwandeln Der Inhaber einer Optionsanleihe hat das Recht, <u>zusätzlich</u> zu seinem Darlehensrückzahlungsanspruch innerhalb einer definierten Zeitspanne Anteile zu einem vorher festgelegten Preis zu erwerben

Wenn der Aktienkurs fällt, kann der Mitarbeiter sein Wandelrecht verfallen lassen und erhält sein Darlehen zurückgezahlt

Vorteil für den Mitarbeiter:

Teilnahme an Gewinnen, nicht aber an Verlusten des Unternehmens

II. Arten der Mitarbeiterbeteiligung



4) Phantom shares

Gewährung eines Cash-Betrages in Höhe des während der Zeit zwischen Gewährung und Ausübung der Phantom Shares erzielten Wertzuwachses der Common Shares.

Sehr beliebt wegen der Schwierigkeit der Ausgabe richtiger Optionen in GmbHs sowie wegen der sehr rigider Anforderungen an Stock Options im deutschen Aktienrecht (Erfolgsziel, 10%-Beschränkung, 4 Jahre Wartefrist)

Probleme:

- Cash-Belastung für das Unternehmen
- Starke Belastung der Bilanz (es sein denn Freistellung der Gesellschaft durch die Gesellschaft – Indemnification Agreement)



Mitarbeiterbeteiligungsmodelle B. Rechtliche Rahmenbedingungen



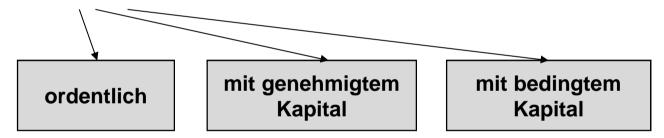


1) Überblick

a) "Echte" Sicherung von Optionen durch Anteile

Rückerwerb existierender Anteile durch das Unternehmen (§ 71 I No. 8 AktG)

Kapitalerhöhung, die die Ausgabe von neuen Anteilen erlaubt



- b) "Fiktive" Sicherung von Optionen
 - → "Cash Settlement" des hypothetischen Kapitalertrags

B. Rechtliche RahmenbedingungenI. Möglichkeiten, Optionen abzusichern



- 2) Kapitalerhöhung mit bedingtem Kapital
 - a) Voraussetzungen
 - Zulässig nur für die folgenden Zwecke:
 - Bewilligung von Wandlungsrechten für die Inhaber von Optionsoder Wandelschuldverschreibungen;
 - → Vorbereitung einer Fusion; oder
 - Bewilligung von Optionen für Mitarbeiter und die Geschäftsführungsebene
 - ii. Beschluss der Gesellschafterversammlung (mit mindestens ¾ der anwesenden Gesellschafter) über

Zweck der Preis der neuen Betrag der **Feststellung** Kapitalerhöhung **Anteile (Strike** Kapitalerhöhung (wenn des Kreises Price) oder die Option gewährt werden, (max. 10% des der registrierten Berechnungssind weitere Regelungen Berechtigten erforderlich, dazu sogleich) Stammkapitals) basis der Preise

B. Rechtliche RahmenbedingungenI. Möglichkeiten, Optionen abzusichern



- iii. Werden Optionen gewährt, sind folgende Regelungen zusätzlich notwendig:
 - Genehmigung des Beschlusses durch das Kontrollorgan
 - Aufspaltung der Bezugsrechte zwischen den Berechtigten (Gruppensplit)
 - Performance-Ziele
 - Vesting-Regelungen
 - Zeichnungs-, Ausübungs- und Wartezeit (Wartezeit für erste Ausübung des Optionsrechts muss mindestens 4 Jahre betragen
- iv. Anmeldung beim Handelsregister
 - Beschluss der Gesellschafterversammlung

Anmerkung: Die Anmeldung der Ausführung der Kapitalerhöhung ist nur deklaratorisch.

II. Definitionen im Detail



1) Ausübungsbeschränkung

- Zweck: Zugeständnis des Optionenhalters, für eine bestimmte Zeit bei der Gesellschaft zu bleiben
- Gewährte Optionen werden üblicherweise nach 2-4 Jahren auszahlbar, in monatlich, viertel-, halbjährlichen oder jährlichen Tranchen (linear oder progressiv).
- Kündigt ein Mitarbeiter sein Arbeitsverhältnis kann das Unternehmen durch ein vereinbartes Sonderrecht <u>ausübungsbeschränkte</u> Optionen ausgleichslos einziehen.
- Der Optionshalter kann auch verpflichtet werden, seine Optionen innerhalb einer gewissen Zeitspanne einzulösen (30-90 Tage)

II. Definitionen im Detail



2) Ausübungspreis (Basispreis; "Strike Price")

- Preis kann frei bestimmt werden innerhalb der Vorgaben des § 255 AktG (Strike Price muss in etwa ein Equivalent zum Fair Market Price sein, zum Zeitpunkt der Ausgabe, oder höher), in Abhängigkeit des Benchmarks des Unternehmens
- Gewöhnlich ist der aktuelle Fair Market Value der Anteile der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausgabe der Option entscheidend; der Strike Price muss mindestens so hoch sein, wie der Nominalwert der Anteile (EUR 1)
- Wenn Optionen, Wandel- oder Optionsanleihen ausgegeben werden, muss der Conversion Price, bzw. dessen Berechnungsbasis festgelegt werden
- Hilfweise Neudefinition des Ausübungspreises (Reduction oder sogenanntes "Repricing") durch die Gesellschafterversammlung ist möglich.

II. Definitionen im Detail



3) Performance-Ziele / Erfolgsziele

- Wenn Optionen ausgegeben werden, muss die Gesellschafterversammlung die Erfolgsziele definieren (z.B. Erreichung eines festen ökonomischen Wertes, Entwicklung der Anteilswerte über einem bestimmten Durchschnittswert).
- Es ist nicht möglich, die Option auszuüben, ohne die benötigten Erfolgsziele erreicht zu haben.
- Problem: Aufstellung der Bilanz nach IFRS oder US-GAAP
- Premium-Model
- Es ist möglich zwischen absoluten und relativen Performance-Zielen zu unterscheiden.

II. Definitionen im Detail



4) Wartezeit (Blocking Period)

Die Option kann nicht vor dem Ende der Wartezeit ausgeübt werden.

Zweck:

- Mitarbeiter, die nur kurz im Unternehmen arbeiten sollen nicht von Optionen profitieren können
- Eine lang- nicht kurzfristige positive Wertentwicklung soll erreicht werden

Ausgabe von Optionen:

- Mindestwartezeit von 4 Jahren (wenn die Optionen mit bedingtem Kapital abgesichert sind)
- → Enthält Steuerprobleme für nicht-deutsche Mitarbeiter, insbesondere US und nicht-ISO Qualifikation

II. Definitionen im Detail



5) Transferierbarkeit

- Im Normalfall ist die Transferierbarkeit von Optionen ausgeschlossen, um die Verbindung zwischen Mitarbeiter und Unternehmen zu gewährleisten (Vinkulierung)
- Transferierbarkeit des Optionsrechts kann möglich sein mit vorheriger Zustimmung des Unternehmens, für gewöhnlich des Kontrollorgans (früher: im "Münchner Modell" ja, jetzt vielleicht wieder durch BFH-Urteil)
- Ererbbarkeit von vinkulierten Optionen ist normalerweise erlaubt
- Durch die Optionsausübung erworbene Anteile k\u00f6nnen im Allgemeinen frei transferiert werden. Allerdings kann eine vertragliche Haltefrist vereinbart sein und der Optionshalter kann vor einem m\u00f6glichen IPO durch ein Shareholders' Agreement gebunden sein

B. Rechtliche Rahmenbedingungen III. Verteilungskriterien



Optionen:

Nur für die Geschäftsführung, leitende Angestellte und Mitarbeiter, die das "Shareholder Value" steigern

Grundregel: Jede Hierarchiebene erhält 1/4 bis 1/3 der Anteile,

welche die nächsthöhere Ebene erhält

Options- und Wandelanleihe:

Ebenso für Mitglieder des Aufsichtsrats (strittig) und externe Berater des Unternehmens strukturierbar





Mitarbeiterbeteiligungsmodelle C. Besteuerung

C. Besteuerung Einkommens-/Lohnsteuer



